

Steuertipp Juni 2021

Technische Sicherheitseinrichtung bei Registrierkassen

Seit dem 01.01.2020 besteht die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten.

Die Frist wurde bis zum 30.09.2020 verlängert. Danach galt die Erleichterung, dass die Frist bis zum 31.03.2021 verlängert wurde, wenn der Auftrag fristgerecht bis zum 30.09.2020 zur Einrichtung erteilt wurde.

Ab dem 01.04.2021 muss also jedes elektronische Aufzeichnungssystem die TSE-Zertifizierung gem. § 146a Abs. 1 AO besitzen. Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Umrüstung aus bestimmten Gründen durchführen konnte, muss nun einzeln Anträge gem. § 148 AO beim Finanzamt stellen. Die Gründe für die Nichtdurchführung müssen konkret dargelegt werden und eine sachliche Härte ist nachzuweisen. Lieferschwierigkeiten beim Hersteller oder fehlende abschließende Zertifizierung (z. B. bei Cloud-Lösungen) können eine sachliche Härte darstellen.

Die rückwirkende Beantragung ist möglich gem. § 148 S. 2 AO. Auch für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie den Auftrag nicht bis zum 01.10.2020 erteilen konnten, können dies mit ausführlicher Erläuterung der Umstände nachholen. Die Anträge werden einzeln vom Finanzamt geprüft und bearbeitet.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.